§ 15 Wiederholung von Prüfungsteilen

[1]Innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen des schriftlichen Teils können der mündliche und der praktische Teil der Prüfung jeweils zweimal wiederholt werden. [2]Die Wiederholungsmöglichkeit besteht im Rahmen der landeseinheitlich festgesetzten Prüfungstermine. [3]Die Prüfungsteile nach § 11 Abs. 1 Satz 1 müssen jeweils im gesamten Umfang wiederholt werden. [4]§ 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. [5]Für die Anmeldung gilt § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 entsprechend. [6]Der Anmeldung ist der Nachweis über die Einzahlung der Wiederholungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4) beizufügen.